

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/2714 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verlagerung des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig

A. Problem

Der Sitz des Bundesverwaltungsgerichts soll entsprechend den Beschlüssen der Unabhängigen Föderalismuskommission von Berlin nach Leipzig verlegt werden.

B. Lösung

§ 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, in dem der Sitz des Bundesverwaltungsgerichts geregelt ist, wird geändert. § 73 Abs. 1 Satz 4 der Wehrdisziplinarordnung, der der Bundesregierung erlaubt, den Sitz der Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts auch abweichend zu bestimmen, wird aufgehoben. Im Hinblick darauf, daß der genaue Zeitpunkt der Sitzverlagerungen noch nicht feststeht, wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, diesen Zeitpunkt durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Mehrheitliche Annahme bei einer Gegenstimme aus der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Bundesregierung geht davon aus, daß dem Bund für den Umbau des Reichsgerichtsgebäudes in Leipzig und für den Umzug des Gerichts sowie für dienstrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umzug von Mitarbeitern Kosten von voraus-

sichtlich 216 Mio. DM entstehen werden. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder hat der Entwurf nicht. Die Kosten erschöpfen sich in dem Aufwand für die Verlagerung einer Behörde und haben keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2714 – mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

„Artikel 1 a
Änderung der Wehrdisziplinarordnung

§ 73 Abs. 1 Satz 4 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.“

2. Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 2
Übergangsbestimmungen

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig und der Wehrdienstsenate von München nach Leipzig durch Rechtsverordnung zu bestimmen sowie die Verordnung über den Sitz der Wehrdienstsenate aufzuheben.“

Bonn, den 11. Juni 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Ronald Pofalla

Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ronald Pofalla und Hans-Joachim Hacker**I. Zum Beratungsverfahren**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verlagerung des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig – Drucksache 13/2714 – in seiner 67. Sitzung vom 8. November 1995 in 1. Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung und gemäß § 96 GO dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1995 beraten und dem Rechtsausschuß einvernehmlich empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung vom 11. Juni 1997 abschließend beraten und mit den Stimmen aller Fraktionen und der Gruppe der PDS gegen eine Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/2714 mit den beschlossenen Änderungen zu empfehlen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung**1. Allgemeines**

Der Rechtsausschuß sieht in dem Gesetzentwurf einen weiteren Schritt zur Umsetzung der Beschlüsse der Unabhängigen Föderalismuskommission des Deutschen Bundestages und Bundesrates vom 27. Mai 1992. Einvernehmlich begrüßt er, daß eine Einigung dahin gehend erzielt werden konnte, auch die beiden Wehrdienstsenate des Gerichts von München nach Leipzig zu verlegen.

2. Zu den einzelnen Änderungen**Zu Artikel 1 a**

§ 73 Abs. 1 Satz 4 der Wehrdisziplinarordnung bestimmt bislang, daß die Bundesregierung den Sitz der Wehrdienstsenate des Bundesverwaltungsgerichts durch Rechtsverordnung regeln kann. Mit dem Wegfall dieser Ermächtigung und der sie ausfüllenden Verordnung über den Sitz der Wehrdienstsenate ist deren Sitz derselbe wie der des Gerichts, künftig also Leipzig.

Zu Artikel 2

Die Übergangsbestimmung, die eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz enthält, wird erweitert. Neben dem Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts von Berlin nach Leipzig kann das Bundesministerium auch den Zeitpunkt der Sitzverlegung der Wehrdienstsenate von München nach Leipzig durch Rechtsverordnung bestimmen. Weiter wird es ermächtigt, die Verordnung über den Sitz der Wehrdienstsenate aufzuheben, deren Ermächtigungsgrundlage mit der Streichung des § 73 Abs. 1 Satz 4 der Wehrdisziplinarordnung entfällt. Im übrigen wurde die Vorschrift sprachlich vereinfacht. Der Wegfall der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Sitzverlegung des Deutschen Bundestages nach Berlin soll zu keiner Veränderung des Umzugstermins des Bundesverwaltungsgerichts führen.

Bonn, den 11. Juni 1997

Ronald Pofalla

Berichterstatter

Hans-Joachim Hacker

Berichterstatter